

Nach der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I vom 16. Dezember 2020, S. 2905 ff.), wird die Schulung der Fahrzeugführer nach Kapitel 8.2 ADR

- die Grundschulung sowie
- die Auffrischungsschulung

als Teil der beschleunigten Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung anerkannt.

Angerechnet werden sieben Unterrichtseinheiten à 60 Minuten

BKrFQV § 2 Absatz 5

*„(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die 1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist,..“*

bzw. § 4 Absatz 4

*„(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die*

*1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und..“*

Für die regelmäßige 5-jährige Weiterbildung bedeutet dies z. B., dass in solchen Fällen nur noch vier weitere Tage Unterricht mit anderen Themen fällig werden, da die ADR-Gefahrgutfahrerschulung mit einem Tag angerechnet wird.

**BKrFQV Anlage 1** (zu § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1)

Liste der Kenntnisbereiche

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

3.7 (Diese Unterkennntnisbereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit.)

**Ziel:** Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:

- Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader),
- unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten),
- Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten,
- unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, **gefährliche Güter**, Tiertransporte usw.) und

– Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

## **Bundesrat Drucksache 598/20 vom 08.10.2020 (Auszug)**

### **Zu § 2 Absatz 5: (Seite 33)**

„§ 2 Absatz 5 setzt Anhang I Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 2.1 Absatz 4 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 um. Die Aufzählung ermöglicht die Anrechnung abgeschlossener Ausbildungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter für Fahrzeugführer sowie gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates für den Transport von Tieren im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten.

Grundlage für die Berücksichtigung der Schulungen ist, dass diese aufgrund einheitlicher Vorgaben durchgeführt und einheitliche Schulungsbescheinigungen bzw. einheitliche Prüfungsbescheinigungen ausgestellt werden. Die ADR-Basissschulung umfasst gemäß Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 4. Juli 2019 (ADR; BGBl. II 2019, S. 756) 19 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die Schulung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 umfasst mindestens 15-20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (vgl. Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen... und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, S. 20 Punkt 1, S.21, Stand: Mai 2017). Beide Schulungen enden mit der Ablegung einer Prüfung, nach deren erfolgreichem Bestehen eine Bescheinigung auf Grundlage eines einheitlichen Musters entweder von den Industrie- und Handelskammern (ADR) oder dem Veterinäramt (Tiertransporte) ausgestellt wird. Die ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer ist fünf Jahre gültig. Die Bescheinigung über die Befähigung zur Durchführung von Tiertransporten kann auf fünf Jahre befristet werden.

Eine Anrechnung ist nur im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten möglich, da die Unterrichtseinheiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht 60 Minuten dauern. Eine Anrechnung von zwei mal sieben Unterrichtseinheiten wie sie die Richtlinie 2003/59/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645 in Anhang I Abschnitt 3 Absatz 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 2.1 Absatz 4 als Möglichkeit für die ADR-Schulung vorsieht, kommt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Stundenumfang nicht in Betracht (die Basissschulung hat eine Gesamtdauer von 14 Zeitstunden und 15 Minuten, wovon dann 14 Zeitstunden angerechnet würden).

Es gibt 52 ADR-Vertragsstaaten, d.h. auch Drittstaaten. Auch in Drittstaaten erworbene Qualifikationen, die durch einen auf Grundlage der Richtlinie 2008/68/EG ausgestellten Nachweis belegt werden können, sind daher anzuerkennen.

Im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises legt der Berufskraftfahrer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen rechtlich vorgeschriebenen Nachweis vor, um nachzuweisen, dass er eine anrechenbare Schulung besucht und abgeschlossen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde trägt die Anrechnung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.“

**Zu § 4 Absatz 4:** (Seite 35)

*„Absatz 4 setzt Anhang I Abschnitt 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 um. Die Möglichkeit zur Anrechnung soll die „Kohärenz zwischen den verschiedenen nach Unionsrecht vorgeschriebenen Formen der Ausbildung wahren“ (s. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/645). Die Möglichkeit zur Anrechnung einer speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme soll lediglich einmal bestehen. D.h. eine ADR-Basissschulung kann im Rahmen der Weiterbildung nur einmal angerechnet werden. Wird die ADR-Schulung (Umfang 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, d.h. 9 Zeitstunden) aufgefrischt, kann diese Maßnahme auf eine spätere Weiterbildung angerechnet werden, sofern zwischen deren Abschluss und dem Zeitpunkt der Anrechnung höchstens fünf Jahre liegen. Gleiches gilt für die Schulung für den Transport von Tieren. Bei der Schulung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind eine Befristung der Bescheinigung und damit eine Auffrischung nicht zwingend vorgeschrieben. Dies ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen für eine Anrechnung.*

*Zum Verfahren der Anrechnung im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 5 verwiesen.“*